

Juristische Wochenschrift.

Organ

des Deutschen Anwalt-Vereins

herausgegeben von

S. Gaule,
Königl. Advokat in Ansbach

und

J. Johannsen,
Rechtsanwalt beim kgl. Obergericht in Berlin.

Preis für den Jahrgang 4 Thlr. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Was wir wollen.

Die Geschichte der letzten drei Jahrzehnte unseres deutschen Vaterlandes drängt auch bei einer nur oberflächlichen Betrachtung derselben Jedem die Wahrnehmung auf, es habe das Gefühl der Zusammengehörigkeit allen deutschen Stämmen und Berufsclassen in so hohem Grade inne gewohnt, daß, als die Wiedererrichtung des deutschen Reiches erfolgte, dasselbe sofort auch eine bereits innerlich geeinte Bewohnerschaft gefunden hat. So waren auch die Träger der deutschen Rechtswissenschaft bestrebt, eine Einigung auf dem Gebiete des Rechtes herbeizuführen und die Stiftung des deutschen Juristentages im Jahre 1859, sowie die ganze Reihe seiner Verhandlungen giebt ein glänzendes Zeugniß von dem Erfolge dieser Bemühungen. Wenn dabei der deutsche Anwaltstand zahlreich vertreten und wirksam betheiligte war, so liegt der Grund hierfür nahe genug, der nämlich, daß vor Allem der Anwalt in der Lage gewesen ist, das ganze Mißere der deutschen Rechtszerrückung zu übersehen und zu empfinden, wie denn einer der ersten Anträge der gewesen ist, das Reich der Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses über die Grenzen des Einzelstaates hinaus zu erweitern.

Es war daher kaum anders zu erwarten, als daß, nachdem das deutsche Reich plötzlich vor uns erstand, die deutsche Anwaltschaft Schritte that, das collegiale Band unter sich enger und fester zu knüpfen. In diesem Sinne wurden auch alsbald Verhandlungen zwischen den Anwalt-Vereinen der zwei größten deutschen Staaten Preußen und Bayern gepflogen, welche auf dem Anwaltstage zu Bamberg am 25. August 1870 in der That zur Stiftung des deutschen Anwalt-Vereins geführt haben.

Auf der Bamberger Versammlung wurde auch die Nothwendigkeit eines literarischen Organes des Anwalt-Vereins angeregt und betont und in Folge dieser Anregung hat der Vorstand die Gründung der „Juristischen Wochenschrift“ beschlossen.

Hiermit ist auch schon die Aufgabe bezeichnet, welcher die juristische Wochenschrift nachzukommen bemüht sein wird: die Hebung und Pflege der gemeinsamen Interessen des deutschen Anwaltstandes. Sie sieht nun in voller Uebereinstimmung mit dem Vereins-Vorstande, das höchste Interesse des Standes darin, daß ihm die gesetzliche und thatsächliche Möglichkeit gewährt werde, energisch, unabhängig und würdig die anwaltschaftlichen Berufszwecke zu erfüllen.

Führt schon dieser nächste Zweck der Wochenschrift nothwendig zu der Inbetrachtung eines Theiles der bestehenden und bevorstehenden Reichsgesetzgebung, steht ferner das ganze Wesen der anwaltschaftlichen Thätigkeit in innigem Zusammenhange mit der Construction des bürgerlichen Rechtsverfahrens, sowie, wenn auch in minderem Grade, des Rechtes überhaupt, ist endlich die Advokatur auch wohl deshalb berufen, über alle bedeutenden Gesetzesmaterien ihre Stimme abzugeben, weil sie vorzugsweise in der Lage ist, die Wirkungen eines Gesetzes auf das Leben zu erkennen, so erscheint auch das Organ des deutschen „Anwalt-Vereins“ wie berechtigt so verpflichtet, Erörterungen über die Reichsgesetzgebung in den Kreis ihrer Besprechungen zu ziehen.

Die Gesichtspunkte, welche uns bei den die Anwaltschaft speciell betreffenden Aufsätzen und bei deren Aufnahme leiten werden, haben wir demnach bereits angedeutet und unsere Bestrebungen sehen im Großen und Ganzen hierbei Hand in Hand mit den gesetzgeberischen Tendenzen der Neuzeit, insbesondere denen, die bereits in dem Proceß-Entwurfe aufgestellt und verwirklicht worden sind. Es gilt uns vor Allem, aus der Gesetzgebung der Gegenwart, sowie aus dem Richterstande das Mißtrauen gegen die Advocatur zu verbannen.

Daß die frühere Gesetzgebung mit entwürdigendem Mißtrauen die anwaltschaftliche Thätigkeit betrachtete, daß dasselbe vom Gesetze oft genug auf den Richter übergegangen ist, daß ein solches Ueberwachungs-system auf die Wirksamkeit, ja auf den Charakter des Anwaltes nicht ohne Einfluß bleiben konnte, sind Thatsachen, die so oft schon erwähnt und bekämpft worden sind, daß es hierzu nicht erst unserer Stimme bedarf. Nur auf zwei gar charakteristische Beiträge hierzu wiederholt aufmerksam zu machen, können wir uns nicht erwehren. Zuvörderst auf die auch von deutschen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirten Strafproceßordnungen aufgenommene Vorschrift des französischen Strafproceßes, wonach der Präsident den Anwalt (und in den meisten Fällen wird der Verteidiger wohl aus dem Anwaltstande genommen sein), bevor er einer ebenso wichtigen, als zuweilen unangenehmen Thätigkeit seines Berufes nachtrümt, mit der banalen und demüthigenden Ermahnung empfängt, sich mit Anstand und Mäßigung auszurücken. Dann will ich, um den hoffentlich glücklich überwundenen Standpunkt des früheren Richteramtes bei geschlossenen Thüren zu kennzeichnen, an eine Vorschrift zur früheren bayerischen Proceßordnung und eine antiquirte Bestimmung der Allg. Preuß. Gerichtsordnung hinweisen, wonach ein allzu intimer Umgang zwischen Richter und Advokaten (Justiz-Commissaren) vermieden werden soll. Aber Nachklänge dieser früheren Stimmen, — wir möchten sie unwillkürliche Reminiscenzen nennen, — lassen sich auch jetzt noch wahrnehmen. Möglich, daß wir uns hierin täuschen; allein alle die Besorgnisse, welche wegen der Chikanen, die man bei milderer Formgebundenheit des Verfahrens hegt, haben denn doch noch den Hintergedanken, der Anwalt wolle chikanieren oder gebe sich bereitwillig zu den desfallsigen Projecten seiner Partei her. Man traut ihm mindestens nicht die gehörige Kraft zu, solchem Vorgehen seiner Clientel sich mit gehöriger Energie entgegenzustellen. Auch aus der Bestimmung des Civ.-Proz.-Entwurfes für das deutsche Reich über das Fragerecht an die Zeugen kann die Besorgniß herausgelesen werden, eine uneingeschränkte Befugniß des Anwaltes würde häufig zu einer mißbräuchlichen Anwendung führen.

Noch aber ist gerade der Theil der Reichsgesetzgebung, welcher die Anwaltschaft am allernächsten berührt, nicht bekannt: die Anwaltsordnung. Und gerade in dieser muß es sich zeigen, ob dem Anwalte eine neue, würdigere Stellung eingeräumt, und die Disciplinargewalt über ihn Mitgliedern des eigenen Standes übertragen werden will. Für alle diese Beziehungen also ist der Juristische Wochenschrift ein weites fruchtbares Feld eröffnet. Bei Gesetzgebungsfragen dieser Art soll es ihr Zweck sein, darauf aufmerksam zu machen und darzulegen, daß eine weit bessere Gewähr für eine loyale Rechtevertretung in dem Charakter des Anwaltes und in seiner Unabhängigkeit liegt, als einerseits in einer für den Anwalt wie für den Richterstand verderblichen, rücksichtslosen Unterwerfung des Advokaten unter die richterliche Gewalt, andererseits in casuistisch abgefaßten Gesetzesparagraphen, die nie scharfsinnig und weislich genug sein können, um allen Mißbräuchen vorzubeugen, wohl aber geeignet sind, eine schwerfällige Casuistik von Palliativ-Maßregeln in das Gesetz zu bringen, liegen würde.

Jetzt schon wollen wir einen Gedanken aussprechen, der nach unserm Ermessen, wenn verwirklicht, für die Hebung des Anwaltstandes und eine tüchtige Befegung der Richterbank von gleich großem Nutzen wäre. Wir denken dabei an die in England und Frankreich so häufig vorkommende Herübernahme von Richteramtsexperten aus der Reihe älterer verdienter Advokaten. Dadurch, daß man bei uns nur in Ausnahmefällen einen Anwalt zum Richteramte zuließ,

hat man die Kluft zwischen beiden wesentlich erweitert, während umgekehrt die Erfahrung des Anwaltes für den Richterdienst hätte verwertet werden können, die Hoffnung darauf auf die Thätigkeit so manchen Anwaltes günstig gewirkt hätte. Die Reichsgewalt hat bereits durch die Veranziehung tüchtiger Anwälte bei Besetzung der elbisch-lithingischen Richterstellen gezeigt, daß sie die bisherige Ausschließung der Advokatur vom Richterdienste wenigstens nicht durchweg aufrecht erhalten will.

Eine andere Seite der anwaltschaftlichen Stellung, die kaum minder geeignet ist, als die oben dargelegte, seine Aufgabe zu verkümmern, ist die Lage, in der er sich noch zuweilen dem Volke, ja seiner eigenen Clientel gegenüber befindet, und für welche Abhilfe in hohem Grade geboten ist. Wir haben hier jene ziemlich große Zahl von Persönlichkeiten im Auge, welche immer noch zur alten Ungunst der öffentlichen Meinung der Anwaltschaft gegenüber beitragen, eine Ungunst, der wir auch in gar manchem sonst mit verdientem Beifalle ausgenommenen Werke begegnen, einer Ungunst, die uns in unserem eigenen Beratungszimmer manchmal aufstößt, indem einzelne Clienten es für unnötig erachten, ihre Ränke dem Rechtsfreunde gegenüber, vor dem sie sich ja „nicht zu geniren brauchen“, dem sie eine bezahlte Duldung hierfür zutrauen, zu verhehlen.

Das beste Mittel zur Hebung des Anwaltsstandes in dieser Beziehung erblickt die Wochenschrift in der Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und hält auch von diesem Gesichtspunkte aus eine eifrige Vertretung derselben für geboten.

Verfolgen wir nämlich die Geschichte der verschiedenen Prozeßsysteme, so wird sich uns die Wahrnehmung aufdrängen, je weiter das geschriebene Recht sich von dem natürlichen entfernte, je mehr die Rechtsprechung sich der Deffentlichkeit entzog, um so mehr zweifelte das Volk an der Gerechtigkeit der Urtheile, um so mehr richtete sich der Spott und der Haß der Menge insbesondere gegen die Parteivertreter. Von der Ueberzeugungstreue eines Anwaltes für die Gerechtigkeit einer Sache, von der Wärme, mit der er für dieselbe eintritt, konnte sich die Masse ja nicht überzeugen, dazu hatte sie keine Gelegenheit; dagegen erschien ihr die nothwendige Casuistik des Rechtes und der Anwalt, der sie handhabte, um so unverständlicher, um so gefährlicher.

Wenn wir also für diese Hauptgrundsätze unseres Prozeß-Entwurfes kämpfen, vertreten wir zugleich im besten Sinne des Wortes die Interessen unseres Standes; wir werden aber auch außerdem uns bemühen, die Ansichten über dieselben zu klären, jedoch ohne daß wir hierbei eine Parteilichkeit einnehmen, für Mißbräuche und Unzulänglichkeiten eine Beschönigung suchen wollen.

Dies führt uns auf ein weiteres Gebiet der Beziehungen des Anwaltes zum Publikum: zur heikeln Deservitenfrage. Auch in dieser Hinsicht kennen wir die Ansichten der Reichsgesetzgebung noch nicht, so daß wir es für nützlich erachten, über die verschiedenen Grundsätze, die man bezüglich der Honorirung der Anwälte aufgestellt hat, jetzt schon mit einer bestimmten Meinungsäußerung herauszutreten. Doch aber müssen wir vorläufig bemerken, daß wir an keinen Theil unserer Aufgabe mit milderer Luft gehen, als an diesen, ja daß es uns anwidert, hier gewissermaßen „pro domo“ reden zu müssen. Das soll uns aber nicht abhalten, einer Pflicht nachzukommen, deren Erfüllung in Wirklichkeit für einen großen Theil der Familienangehörigen unseres Standes nothwendig erscheint, die aber auch im wohlverstandenen Interesse der Rechtspflege und des Staates liegt. Die Masse bemißt das anwaltschaftliche Einkommen nach dem glänzenden Erfolge einiger Wenigen, während die nur wünschenswerthe Vereinfachung des Rechtsganges und die wohl in Aussicht stehende Freigabe der Advokatur, wie bei allen Berufsgehaltungen, die auf Vertrauen beruhen, die jetzt schon ungleich vertheilt und deshalb unsichere Einnahme des Anwaltes noch bedeutend verringert wird. Das sind Momente, die eine Erwägung um so mehr verdienen, als die rapide Preis-Steigerung aller Lebensbedürfnisse diese Nachteile noch bedeutend erhöht.

Haben wir hiermit unser „Programm“ bezüglich der den Anwaltsstand zunächst berührenden Fragen aufgestellt, so soll dasselbe nun noch weiter dem Civ.-Proz.-Entwurf des deutschen Reichs gegenüber besprochen werden.

Es bedarf wohl kaum einer Darlegung, daß eine Würdigung des Entwurfes nach den verschiedensten Richtungen hin ein in der That „schätzbares Material“ bei der Debatte der gesetzgebenden Factoren abgibt. Der jüngste Anwaltsstag hat gezeigt, welche Fülle von Gesichtspunkten bei jeder Materie des Entwurfes sich aufdrängt, so daß es kaum ermöglicht erscheint, das Gesetzgebungs-werk auf den einzelnen Anwaltsstagen genügend zu besprechen. Konnten doch trotz einer ansehnlichen zweitägigen Debatte, von

denen jede ihre 6 Stunden in Anspruch nahm, nur die zwei Hauptkapitel: Mündlichkeit und Rechtsmittel einigermaßen besprochen werden und beispielsweise die nicht minder bedeutende Frage der Zwangsvollstreckung mußte der Würdigung eines späteren Anwaltsstages vorbehalten werden. Und dabei erschöpfen die von unserem Vorstände aufgestellten Fragen, über welche Gutachten erholt wurden, nicht einmal annähernd die Gesammtheit der Vorschriften des Entwurfes. Es war bei der beschränkten Zeit, die den Anwälten ihr Beruf zur Verhandlung gestattete, unbedingt nöthig, nur die Hauptpunkte zum Gegenstand der Debatte zu machen.

Zweck der Wochenschrift soll es nun sein, einen Sprechsaal bezüglich der verschiedenen Meinungen über den Entwurf zu eröffnen, einen Austausch der divergirenden Ansichten herbeizuführen. Die Mitglieder der Redaction haben nun zwar über einzelne Grundsätze des Entwurfes, insofern sie beim zweiten Anwaltsstage zur Besprechung gelangten, einen bestimmten Standpunkt eingenommen und halten es nur für Pflicht, diese ihre Ansicht auch in der Wochenschrift mit aller Entschiedenheit zu vertreten. Allein sie mißkennen nicht, daß die Wochenschrift in dieser Beziehung den Anwaltsstag gewissermaßen ergänzen und fortsetzen, jede Meinung zu Worte kommen lassen soll, daß die Wochenschrift dies um so weniger unterlassen darf, als sie ein „Organ des Anwalt-Vereines“ die Majorität des Anwaltsstages nicht ignoriren darf, und als endlich auch dies nicht als Principiosigkeit angesehen werden kann, weil über die Grundsätze selbst keine Verschiedenheit der Ansichten herrschte und diese nur darin auseinandergingen, bis zu welcher Linie praktisch nämlich die Hauptprincipien des Entwurfes eingehalten werden können. —

Aber eine zuvörderst dem Anwaltsstande gewidmete Zeitschrift darf, scheint uns, die Rücksichtnahme auf die Praxis nicht außer Acht lassen, sie darf es um so weniger, als gerade die Reichs-gesetzgebung ein neues dankbares Feld hierfür geschaffen, die Anfänge einer Deutschen Praxis gegeben hat. Was in dieser Hinsicht von uns gegeben, was ausgeschlossen werden will, ergibt sich aus dem Angeführten. Wir werden also keine Erörterungen aufnehmen, die lediglich auf dem Gebiete der Theorie sich bewegen, nicht unmittelbar ein Resultat für die Rechtsanwendung liefern, weil wir das praktische Bedürfnis der Anwaltschaft vor Augen haben; wir werden ferner nur die Deutschen Reichsgesetze berücksichtigen, weil bezüglich der Specialgesetzgebung der einzelnen Länder eine Reihe von Zeitschriften bereits den literarischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Insbesondere werden wir bemüht sein, in fortlaufenden Uebersichten die Rechtsprechung des Reichsrechtes zur Kenntniß unserer Leser zu bringen und ihnen jedes nur irgend wichtigere Präjudiz aus dem Handels- und Strafrechte z. mitzutheilen. Diese Mittheilungen, damit sie rasch erfolgen können und die übrigen Zwecke der Zeitschrift nicht schmälern, sollen ganz kurz gehalten und soll dadurch nur erreicht werden, daß der Praktiker erfahre, daß ein solches Präjudiz existire und wo er das Nähere hierüber finden könne. Demselben praktischen Bedürfnis der Leser soll auch der literarische Anzeiger unserer Zeitschrift dienen, in welchem jede nach irgend einer Richtung für einen juristischen Leserkreis interessante literarische Erscheinung in der Regel in ganz kurzen Besprechungen hervorgehoben werden wird. Endlich sollen Gesetzentwürfe, auch allerlei die anwaltschaftliche Geschäftsthätigkeit betreffende Notizen, namentlich statistischer Art und Personalnachrichten, von Zeit zu Zeit gebracht werden.

Damit aber die Zeitschrift die Zwecke vollständig erfüllen kann, weshalb sie ins Leben gerufen ist, bedarf sie der regsten literarischen Theilnahme von Seiten unserer Kollegen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wenn die Mitglieder des Vereins auch in dieser Beziehung demselben ihre Theilnahme leihen, die Zeitschrift in der juristischen Welt Geltung und Ansehen erlangen und bei den wichtigen Gesetzesfragen, die gerade jetzt zur Sprache kommen, mit Achtung gehört werden wird. Aber nur dann hoffen wir dieses Ziel zu erreichen, wenn wir nicht auf die eigenen Kräfte angewiesen sind, sondern die Wissensfülle des Deutschen Anwaltsstandes, der reiche Schatz seiner Erfahrungen uns seine Mitwirkung leiht.

Aber unsere Wünsche und Bestrebungen gehen noch weiter. Wenn wir die Aufgaben der Advocatur richtig erfaßt haben, so gehen ihre Interessen mit denen des Juristenstandes überhaupt Hand in Hand und steht ihre Förderung im innigsten Zusammenhange mit der Pflege der Rechtswissenschaft im Allgemeinen. Darum hoffen wir Fremde unserer Wochenschrift, Leser und Mitarbeiter, auch außerhalb des engeren Kreises unserer Berufs-Genossen unter den Deutschen Juristen zu finden, und werden insbesondere bemüht sein, den der Praxis gewidmeten Theil der Zeitschrift für jeden Rechtskundigen wichtig und belangvoll zu machen. S. S.